

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/03deace5-a992-35c3-a970-78a9ff61b655>

Bibliografie

Titel	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
Amtliche Abkürzung	LBauO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Rheinland-Pfalz
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 72 LBauO - Bauvorbescheid

Vor Einreichung des Bauantrags kann die Bauherrin oder der Bauherr zu einzelnen Fragen des Vorhabens einen Bescheid (Bauvorbescheid) beantragen; bei Vorhaben, für die ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach [§ 66](#) durchgeführt werden kann, beschränkt sich der Bauvorbescheid auf Fragen, die nach [§ 66 Abs. 4](#) zu prüfen sind, sowie auf die Zulässigkeit von Abweichungen nach [§ 69](#). Der Bauvorbescheid gilt vier Jahre, wenn er nicht kürzer befristet ist. Die [§§ 63, 65](#) und [68 bis 71](#) sowie [§ 74 Abs. 2](#) gelten entsprechend.

